

Vertrag zum „Bürgerbegehren zum Radentscheid Bielefeld“

zwischen den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens
Claudia Böhm, Pip Cozens und Michael Schem
und der Stadt Bielefeld,
vertreten durch den Oberbürgermeister Pit Clausen.

Präambel:

Das Bürgerbegehren zum Radentscheid Bielefeld ist am 23. April 2020 beim Oberbürgermeister eingereicht worden. Das Bürgerbegehren gemäß § 26 GO NRW enthält insgesamt elf Ziele. Gesamtziel des Bürgerbegehrens ist es, die Radverkehrssicherheit und Radattraktivität in Bielefeld zu steigern und die Radinfrastruktur auszubauen.

Der Wortlaut des Bürgerbegehrens ist:

Soll die Stadt Bielefeld die folgenden 11 Ziele zur Förderung des Radverkehrs in den nächsten 5 Jahren umsetzen?

Die Überschriften der elf Ziele lauten wie folgt:

1. Pro Jahr mindestens 10 Kilometer Fahrradstraßen errichten
2. Pro Jahr an Hauptstraßen mindestens 5 Kilometer geschützte Radwege errichten
3. Pro Jahr mindestens 5 Kreuzungen oder Kreisverkehre um- oder neu gestalten
4. Jährlich mindestens 5 Ampelkreuzungen optimieren
5. Jährlich 5 km Radschnellwege für den Berufs- und Pendelverkehr errichten
6. Fahrradstellplätze umfassend ausbauen
7. Radverkehrsanlagen nutzbar halten
8. Eigene Fahrzeuge ab 3,5 t mit elektronischen Abbiegeassistenten ausstatten
9. Eine Fahrradstaffel des Ordnungsamtes einrichten
10. Für die Nutzung des Fahrrades werben
11. Die Umsetzung der Maßnahmen qualitativ hochwertig gestalten

Der Rat der Stadt Bielefeld unterstützt diese Ziele nachdrücklich. Die Stadt Bielefeld hat schon vor einiger Zeit damit begonnen ein Radverkehrskonzept zu erarbeiten, um das selbst gesetzte Ziel der Erhöhung des Modal Splits auf 75% für den Umweltverbund zu erreichen.

Die Beteiligten legen besonderen Wert auf die Aspekte der sozialen Teilhabe und der Inklusion. Die mit diesem Vertrag angestrebte Radverkehrsförderung orientiert sich in bester Bielefelder Tradition daran, Radfahrbedingungen zu schaffen, die für möglichst viele Men-

schen attraktiv sind – unabhängig von Alter, individueller Radfahrerfahrung und -befähigung, Herkunft, Geschlecht und Lebensumständen. Diese Haltung findet beispielhaft Ausdruck im Slogan des Bürgerbegehrens Radentscheid „Entspannt und sicher Rad fahren von 8 bis 88 Jahren“. Eine derart ausgerichtete Radverkehrsförderung ist wichtige Voraussetzung dafür, dass der Radverkehr die hohe Verkehrsleistung erreichen wird, die er erreichen kann und nach politischer Beschlusslage erreichen soll.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien im Hinblick auf das weitere Verfahren zum Bürgerbegehren folgenden Vergleich:

§ 1

Die Stadt Bielefeld übernimmt die Ziele des Bürgerbegehrens zum Radentscheid und wendet sie auch für die Umsetzung des Radverkehrskonzeptes an. Dabei liegen folgende Vorgaben zu Grunde:

1. Die Stadtverwaltung erarbeitet bis Ende 2020 einheitliche Standards für die Realisierung von **Fahrradstraßen** und stimmt diese im Rahmen der Besprechungen aus § 3 ab. Beginnend mit dem Jahr 2021 werden mindestens 10 km Fahrradstraßen pro Jahr eingerichtet, bevorzugt an Wegen zu Schulen und Kindergärten. Sie werden durch rechtliche und verkehrslenkende Maßnahmen frei von motorisiertem Durchgangsverkehr gehalten und gegenüber Nebenstraßen bevorrechtigt.
2. Beginnend mit dem Jahr 2021 werden jährlich beidseitig an mindestens 5 km Straßenlänge **geschützte Radwege** errichtet. Sofern die Radwege an Hauptstraßen verlaufen, müssen sie folgende Kriterien erfüllen:
 - a) mindestens 2,3 Meter breit je Richtung,
 - b) farbig asphaltiert und ohne Absenkungen an Nebenstraßen und Einfahrten,
 - c) baulich getrennt vom ruhenden und fahrenden Kraftverkehr,
 - d) nicht zum Halten für Kfz nutzbar,
 - e) getrennt vom Fußverkehr und
 - f) mit Fahrradstraßen und anderen Radverkehrsanlagen vernetzt.
3. Die Vertragsparteien wissen, dass die jährliche Erreichung der **Streckenziele** aus § 1 Nr. 1 und 2 nicht garantiert werden kann. Für den Fall, dass die Streckenziele nicht erreicht werden können, ist dies gegenüber den Gremien des Rates und im Rahmen der Besprechungen nach § 3 dieser Vereinbarung begründend zu erläutern. Die Menge eines nicht erreichten Streckenziels wird dann im Folgejahr nachgeholt.
4. Bis Ende 2020 erarbeitet die Stadtverwaltung im Rahmen der Besprechungen nach § 3 Standards für **Knotenpunkte**. Die Gestaltung von signalisierten und nicht signalisierten Knotenpunkten und Kreisverkehrsplätzen erfolgt mit dem Ziel, Radfahrende bestmöglich vor anderen, insbesondere motorisierten Verkehrsteilnehmenden, zu schützen und den Verkehrsfluss des Umweltverbundes bevorrechtigt zu optimieren.

Daher werden pro Jahr mindestens fünf Knotenpunkte derart um- oder neugestaltet, dass Radverkehrsanlagen über Kreuzungen und Kreisverkehre sichtbar fortgesetzt werden und der geradeaus fahrende Radverkehr vor abbiegenden Kfz geschützt wird.

Außerdem werden jährlich mindestens 5 signalisierte Knotenpunkte wie folgt optimiert: a) separate Rad-Ampeln mit Zeitvorlauf oder eigener Grünphase für Radverkehr, b) automatische Erkennung von Fahrrädern, c) Radfahrende können Kreuzungen ohne Zwischenstopp überqueren und d) Radfahrenden wird das freie Rechtsabbiegen ermöglicht.

Insbesondere wird generell auf ungeschützte Verflechtungen von Rad- und Kraftverkehr verzichtet (z.B. Radstreifen zwischen Fahrstreifen, die dem Kraftverkehr dienen).

5. Die Vertragsparteien wissen, dass die jährliche Erreichung der Zahl der **Knotenpunkte** aus § 1 Nr. 4 nicht garantiert werden kann. Für den Fall, dass die Zahl der Knotenpunkte nicht erreicht werden können, ist dies gegenüber den Gremien des Rates und im Rahmen der Besprechungen nach § 3 dieser Vereinbarung begründend zu erläutern. Die Menge einer nicht erreichten Anzahl der Knotenpunkte wird dann im Folgejahr nachgeholt.
6. Die unter § 1 Nr. 1 bis 4 dargestellten Maßnahmen werden vorrangig in den **Entwicklungskorridoren** umgesetzt, die das städtische Radverkehrskonzept darstellt (siehe Seite 4 der Beschlussvorlage Drs-Nr.: 10675/2014-2020). Zugleich wird jährlich, beginnend mit dem Jahr 2021, die durchgehende Radfahrinfrastruktur für je einen Entwicklungskorridor realisiert.
7. Das Projekt der **Radschnellverbindung** Herford – Bielefeld – Gütersloh – Rheda-Wiedenbrück wird weiterverfolgt. Die Stadt strebt einen Planfeststellungsbeschluss an und wird Fördergelder des Landes für die Umsetzung einwerben.

Die Entwicklung anderer einzelner innerstädtischer schneller Radverbindungen (beispielsweise zwischen Innenstadt und Universität) soll verfolgt werden.

8. Die **Pflege** von Radwegen und Radverkehrsmarkierungen wird – wie im Radverkehrskonzept vorgesehen – intensiviert und verbessert. Das bedeutet insbesondere, dass die Routen des Rad-Haupttroutennetzes der Kategorie I und II beim Winterdienst zu berücksichtigen und entsprechende Prioritäten festzulegen sind. Diese Routen werden den Routen des Kfz-Verkehrs gleichgestellt und vor diesen oder gleichzeitig mit diesen gereinigt, geräumt und gestreut. Bei der Reinigung vor allem von Laub und Scherben werden alle Radverkehrsanlagen berücksichtigt und der Turnus auf Rad-Haupttrouten wird erhöht. Das gesamte Radverkehrsnetz wird zweimal jährlich auf Mängel überprüft; die festgestellten Mängel werden kurzfristig beseitigt (siehe hierzu Ziel 7 des Bürgerbegehrens).

9. Die Verwaltung erstellt bis Ende 2020 ein Konzept für die Realisierung von **Fahrradabstellanlagen** auf Basis der Forderungen des Radentscheides (1000 Abstellanlagen jährlich), das sowohl einfache Fahrradbügel als auch abschließbare Anlagen, unter anderem an Mobilstationen (2000 weitere), sowie überdachte und beleuchtete Stellplätze einbezieht. Das Konzept wird im Rahmen der Besprechungen nach § 3 dieser Vereinbarung besprochen. Die Abstellanlagen werden beginnend im Jahr 2021 errichtet. Die begonnenen Planungen zur Errichtung einer **Radstation** am Hauptbahnhof mit mindestens 2000 Stellplätzen werden weiterverfolgt mit dem Ziel einer Realisierung in den kommenden drei Jahren. Die Stellplatzsatzung wird im Sinne der Ziele des Radentscheides untersucht und überarbeitet. Anfang 2021 soll im Stadtentwicklungsausschuss ein Vorschlag zur Anpassung vorgestellt werden (vgl. Ziel 6 des Bürgerbegehrens).
10. Städtische Neufahrzeuge ab 3,5 t sind grundsätzlich mit elektronischen **Abbiegeassistenten** auszustatten. Für Altfahrzeugen soll fortwährend eine Nachrüstung geprüft werden. Die Stadt wird über ihre Stellung als Gesellschafterin soweit wie möglich darauf hinwirken, dass auch die Stadtwerke GmbH sowie moBiel GmbH dementsprechend verfahren (vgl. Ziel 8 des Bürgerbegehrens).
11. Der Außendienst des Ordnungsamtes wird um **Fahrradstaffeln** erweitert (siehe hierzu Ziel 9 des Bürgerbegehrens). Ihre Aufgabe ist insbesondere, Fahrradstraßen und Radverkehrsanlagen für den fahrenden und ruhenden Radverkehr zeitnah von ordnungswidriger und zweckfremder Nutzung freizuhalten und somit funktionsfähig zu halten.
12. Die **Werbung** für das Nutzen des „Verkehrsträgers Fahrrad“ wird verstärkt. Ein Budget für Imagemaßnahmen in Höhe von 100.000 € im Jahr wird für 5 Jahre festgelegt (vgl. Ziel 10 des Bürgerbegehrens).
13. Die Stadtverwaltung beobachtet die **Wirkung der Maßnahmen** und wertet sie systematisch aus (siehe hierzu Ziel 11 des Bürgerbegehrens). Insbesondere achtet sie dabei auch auf die Entwicklung des Modal-Splits bei Kindern und Jugendlichen, bei Seniorinnen und Senioren. Anhand dieser Kennzahlen misst sie den Grad der Inklusion des Radverkehrs. Die dafür nötigen Informationen gewinnt sie aus regelmäßigen Haushaltsbefragungen. Die Ergebnisse werden zeitnah in allgemein leicht zugänglicher und verständlicher Form veröffentlicht.
14. Das öffentliche **Fahrradverleihsystem** wird bedarfsgerecht ausgeweitet.
15. Die **Beschilderung** der Radwegeverbindungen wird verbessert und Serviceeinrichtungen werden im System eingeplant.

§ 2

Die Vertragsparteien wissen, dass die aus dieser Vereinbarung und dem Bürgerbegehren Radentscheid abgeleiteten konkreten Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs nur umsetzbar sind, sofern keine rechtlichen Aspekte (wie folgt in 1. beschrieben), tatsächliche,

bauliche und naturräumliche Verhältnisse (wie folgt in 2. beschrieben) oder verkehrsplanerischen Aspekte (wie folgt in 3. beschrieben) zwingend entgegenstehen. Sie verpflichten sich, Streitigkeiten im gemeinsamen Gespräch nach § 3 dieses Vertrages möglichst konsensual auszuräumen.

1. Die Vertragsparteien sind darin einig, dass die aus dieser Vereinbarung und dem Bürgerbegehren Radentscheid abgeleiteten konkreten Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs im Einklang mit jeweils geltendem **Straßenverkehrsrecht** zu stehen haben. Dies gilt auch für andere rechtliche Bedingungen, die nicht von der Stadt Bielefeld gesetzt werden und von ihr auch nicht zu beeinflussen sind. Soweit im Einzelfall die Stadt Bielefeld selbst die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen befugt ist, die für die Realisierung von Maßnahmen nötig sind, wird sie dies nach vorheriger Absprache mit dem Vertragspartner tun.
2. Die Vertragsparteien sind darin einig, dass die aus dieser Vereinbarung und dem Bürgerbegehren Radentscheid abgeleiteten konkreten Maßnahmen auch mit Blick auf die **tatsächlichen baulichen und naturräumlichen Verhältnisse** realisierbar sein müssen. Beispielhaft wird aufgeführt, dass aufgrund dieser Vereinbarung nicht der ansonsten ungewollte Abriss von Brückenbauwerken und Gebäuden oder der unverhältnismäßige Eingriff in Naturräume (z.B. teilweise oder vollständiges Abtragen von Bergen) eingefordert werden kann. Insbesondere im bebauten und verdichteten Bereich der Stadt orientieren sich die aus dieser Vereinbarung und dem Bürgerbegehren Radentscheid abgeleiteten konkreten Maßnahmen am vorhandenen Straßen- und Wegeraum. Die Standards des Bürgerbegehrens Radentscheid können innerhalb einer Maßnahme örtlich begrenzt unterschritten werden. Hierüber werden sich Stadtverwaltung und Radentscheid im jeweiligen Einzelfall einvernehmlich verständigen.
3. Die Vertragsparteien sind darin einig, dass die aus dieser Vereinbarung und dem Bürgerbegehren Radentscheid abgeleiteten konkreten Maßnahmen nicht im Widerspruch zu **verkehrsplanerischen** Aspekten stehen können, die von dritter Seite bestimmt werden, ohne dass die Stadt Bielefeld sie beeinflussen könnte. Widersprüche zu verkehrsplanerischen Überlegungen im Interesse des ruhenden oder abbiegenden Verkehrs sind, außer in begründeten Ausnahmefällen zu Gunsten des Radverkehrs zu lösen. Widersprüche zu verkehrsplanerischen Überlegungen zur Förderung des Fußgängerverkehrs und des ÖPNVs sind zu besprechen.

§ 3

Die Stadtverwaltung beteiligt die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens zum Radentscheid bzw. von diesen entsandte Vertreter an der Planung und Umsetzung der Maßnahmen. Die Vertragsparteien können zu einzelnen Tagesordnungspunkten externen Rat hinzuziehen. Das Treffen findet spätestens alle zwei Monate statt, hierzu wird eine Vertretung der AG SpuRen eingeladen.

Die Stadtverwaltung und die Vertreter des Radentscheids haben ein Vetorecht, das sie jeweils nur einheitlich ausüben können. Wird ein Veto ausgeübt, wird der strittige Punkt auf dem nächsten Treffen erneut behandelt. Sollte auch dann keine Einigung erzielt werden,

entscheidet das zuständige politische Gremium. Dem Gremium werden die schriftlichen Stellungnahmen beider Seiten vorgelegt und mündlicher Bericht beider Seiten angeboten. Die Stadtverwaltung wird im Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Bielefeld halbjährlich einen Planungs- und Umsetzungsbericht vorstellen.

§ 4

Die Stadt Bielefeld stellt die finanziellen und personellen Ressourcen zur Umsetzung der aus diesem Vertrag resultierenden Maßnahmen zur Verfügung. Sie wird die Maßnahmen bei der Aufstellung der Haushalts- und Wirtschaftspläne der Stadt bzw. Eigenbetriebe berücksichtigen und bei den städtischen Gesellschaften – soweit wie möglich - darauf hinwirken. Sofern es erforderlich ist, werden zur Finanzierung der Maßnahmen auch Umschichtungen im Budget und der Mittelfristplanung für Verkehrsflächen und -anlagen vorgenommen werden sowie Fördermittel eingeworben.

§ 5

Mit dem Abschluss dieses Vertrages ist das Bürgerbegehren zum Radentscheid erledigt. Dementsprechend unterbleibt die abschließende Bewertung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durch den Rat. Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens verzichten auf die Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage auf Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens.

§ 6

Sollten Teile dieser Vereinbarung derzeit oder künftig mit geltendem Recht nicht vereinbar und deshalb unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile dieser Vereinbarung.

§ 7

Der Vertrag hat eine Geltungsdauer von 5 Jahren ab Unterzeichnung des Vertrages (entsprechend dem Bürgerbegehrensantrag). Sofern die sich aus dem Vertrag ergebenden Maßnahmen nicht im Zeit Ziel erreicht wurden und im Folgejahr nachgeholt werden müssen, verlängert sich die Laufzeit auf ein sechstes Jahr.

Bielefeld, den ...